

2.1.5 N 18 Unternammerholz

Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen sowie Festsetzungsdetailkarten werden für das neue Naturschutzgebiet **N 18 Unternammerholz** eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 18 Unternammerholz

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 18 Unternammerholz

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Nammen

Flur 1

Flurstücke 73, 74, 84, 86, 87, 89 tlw., 557/1

Flur 2

Flurstücke 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 170, 197, 198, 199, 209, 245, 246, 291, 403 tlw., 490, 495, 505 tlw., 511 tlw., 515

Gemarkung Lerbeck

Flur 2

Flurstücke 62/5, 194/5 tlw.

ca. 85,2 ha

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.498.135
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.792.442

Der Straßenkörper der vorhandenen Landesstraße 534 ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Stieleichen-Hainbuchenwälder,
- die Waldmeister-Buchenwälder,
- die feuchten Hochstaudenfluren,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- die naturnahen Quellen und Bäche,
- die Feuchtbrachen und Gebüsche,
- die naturnahen Kleingewässer mit Schilfböden,
- weitere wertvolle Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der hier vorkommenden Orchideen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

Das Naturschutzgebiet „Unternammerholz“ befindet sich im nördlichen Bereich Porta Westfalicas an der Landesgrenze zu Niedersachsen zwischen Meißen und Nammen. Der ganz überwiegende Teil des Unternammerholzes wurde als FFH-Gebiet mit der NATURA 2000-Nr. DE-3719-302 an die EU gemeldet.

Es handelt sich hierbei um ein naturnahes Laubwaldgebiet mit unterschiedlichen Mischwäldern auf feuchten bis frischen Standorten. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist für den Großteil des Unternammerholzes der Boden als Boden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

Neben Hainbuchen-Eichenwald und Waldmeister-Buchenwald, kommen auch Eschen-, Bergahorn-, Rüster- und Erlenbestände vor.

Das Baumalter liegt überwiegend zwischen 50-120 Jahre, lokal sind auch wertvolle Altholzbestände vorhanden. Hervorzuheben ist außerdem, dass das Gebiet mehrere kleine, naturnahe Tümpel und Bachläufe beherbergt. Besonders der am Nordrand, genau auf der Grenze zu Niedersachsen verlaufende Sandfurthbach ist von hoher ökologischer Wertigkeit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (NATURA 2000-Nr. DE-3719-302);
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*), NATURA 2000-Code 9160,
 - Waldmeister-Buchenwald (*Galio-odorati-Fagetum*), NATURA 2000-Code 9130,
 - Feuchte Hochstaudenfluren NATURA 2000-Code 6430,mit ihrer typischen Fauna und Flora, bezogen auf die Waldbiotope in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*);
- zur Erhaltung und Entwicklung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*);
- zur Erhaltung und Entwicklung der weiteren bedeutungsvollen Tier- und Pflanzenarten
 - Fuchs' Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* (= *fuchsii*)),
 - Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*),
 - Großes Zweiblatt (*Listera ovata*),
 - Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*),
 - Langblättriges Waldvöglein (*Cephalanthera longifolia*),
 - Hornisse (*Vespa crabro*);

Am Westrand des Gebietes sind Bereiche mit feuchten Hochstaudenfluren zu finden. Außerdem befinden sich unter einer das Gebiet durchziehenden Hochspannungsfreileitung Gebüsche und Feuchtbrachen.

Eine Besonderheit des Unternammerholzes ist seine besonders reichhaltige Krautschicht, in der sogar Orchideen zu finden sind.
Das Vorhandensein von vielen Alteichen bedingt, dass das Unternammerholz Brutgebiet des seltenen Mittelspechts ist.

Durch seine Lage zwischen Schaumburger Wald und Wesergebirge ist das Unternammerholz zusammen mit dem Bückeburger Wald ein bedeutendes Trittsteinbiotop für an Wald gebundene Arten.

Für das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (DE-3719-302) hat das Forstamt Minden (jetzt: Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe) gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **N 18 Unternammerholz** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Unternammerholz“, insbesondere der FFH-Lebensraumtypenflächen und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 (2) BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 18 Unternammerholz

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder einzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierzu gehören auch Grünabfälle jeglicher Art.
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
p) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet. Die Herstellung des Einvernehmens kann durch die Vorlage des Mäh- bzw. Unterhaltungsplans bei der unteren Landschaftsbehörde und deren Zustimmung dazu erfolgen. Weitere geplante Einzelmaßnahmen, die darin nicht aufgeführt sind, bedürfen einer zusätzlichen Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
q) den westlichen Gewässerrand des Grabens Flurstück 194/5, Flur 2, Gemarkung Lerbeck, in dem Bereich, an den der Graben an die Sumpffläche Flurstück 62/5 der gleichen Flur angrenzt, zu befahren, auch nicht mit Fahrzeugen zur Gewässerunterhaltung;	Dies dient zum Schutz der hier vorhandenen feuchten Hochstaudenfluren (prioritärer FFH-Lebensraumtyp).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- | | | |
|-----|--|--|
| r) | Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten sowie auf den in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6 a, c, d, e, f, g, h und j gekennzeichneten Flächen und im Radius von 10 m an Gewässern Wild anzukirren; | |
| s) | Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz sowie auch die Behandlung der Gleiskörper der MKB-Strecke mit ein. |
| t) | Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | |
| u) | Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen; | |
| v) | Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäumen) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. |
| w) | in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. |
| x) | Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| y) | Baumarten auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit einem Punktmuster gekennzeichnet) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind. |
| z) | im Rahmen der Ausübung der forstlichen Bodennutzung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen; | Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bodennutzung erlaubt. |
| aa) | auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen. | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), s), u), v), w), x), y), z) und aa);

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft; c) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, wenn diese (Jagdkanzeln und Ansitzleitern) der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen; d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz; e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe h); f) die Einzelausbildung von Jagdhunden; g) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb; h) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der Lebensraumtypenflächen, außerhalb der auf der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6 a, c, d, e, f, g, h und j gekennzeichneten Flächen sowie außerhalb eines Radius von 10m an Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; i) die weitere Unterhaltung der vorhandenen Wildäusungsfläche im Nordwesten der Aufforstungsfläche unter der Hochspannungsleitung auf dem Grundstück Gemarkung Nammen, Flur 1, Flurstück 89; j) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; k) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureinträgen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; l) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, der vorhandenen Eisenbahnstrecke, Wegen und Plätzen;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
---	--

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- m) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Hierunter fällt insbesondere die durch das Schutzgebiet verlaufende 220 kV-Hochspannungsleitung A08/A09 Veltheim-Meißen.

- n) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- o) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

Es ist insbesondere geboten

- a) zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- b) bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- d) die Schalenwildstände in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Mittelspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen. Zur gezielten Förderung des Mittelspechts sollten insbesondere alte Eichen erhalten werden.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Unternammerholz** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter anderem verschiedene Baumaßnahmen an Gewässern vorgesehen. Gewässerbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 68 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 99 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.

Neben den dargestellten sind noch mehrere andere Gewässeroptimierungsmaßnahmen denkbar und sinnvoll. Hierfür wird insbesondere auf die vorliegenden Gewässerentwick-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- a) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6a** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere in Teilbereichen eine behutsame Entkrautung sowie ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am süd- und westlichen Ufer stockenden Gehölze;
- b) Die als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse hergerichtete ehemaligen Munitionsbunker in dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6b** gekennzeichneten Bereich sind dauerhaft als solche zu pflegen/unterhalten;
- c) Die auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6c** gekennzeichneten Fläche, westlich des Gewässers, stockenden Erlen sind periodisch durch Auf-den-Stock-Setzen vom Gewässer zurückzudrängen. Im westlichen Teilbereich können einige Erlen dauerhaft belassen bleiben;
- d) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6d** gekennzeichnete Artenschutzgewässer ist periodisch behutsam zu entschlammen sowie dass randliche Schilf periodisch etwas zurückzudrängen, damit dauerhaft Bereiche mit offener Wasserfläche erhalten bleiben. Zusätzlich sollte das verbleibende Schilf abschnittsweise periodisch gemäht werden, um es vor Überalterung zu schützen;
- e) Der auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6e** gekennzeichnete Bereich ist durch periodische Mahd von Gehölzaufwuchs freizuhalten;
- f) Die auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6f** gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten und es ist durch Abflachung des Grabenrandbereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine periodische Überflutung der Hochstaudenfluren ermöglicht wird;
- g) Die auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6g** gekennzeichnete Hecke ist durch periodisches, abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen zu pflegen;

lungskonzepte verwiesen.

Viele der genannten Maßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.

Wie unter Abschnitt (2) erläutert, ist außerdem für das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ vom Forstamt Minden (jetzt: Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe) ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt worden, welches zusätzlich verschiedene Maßnahmen im Unternammerholz benennt, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden sollten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

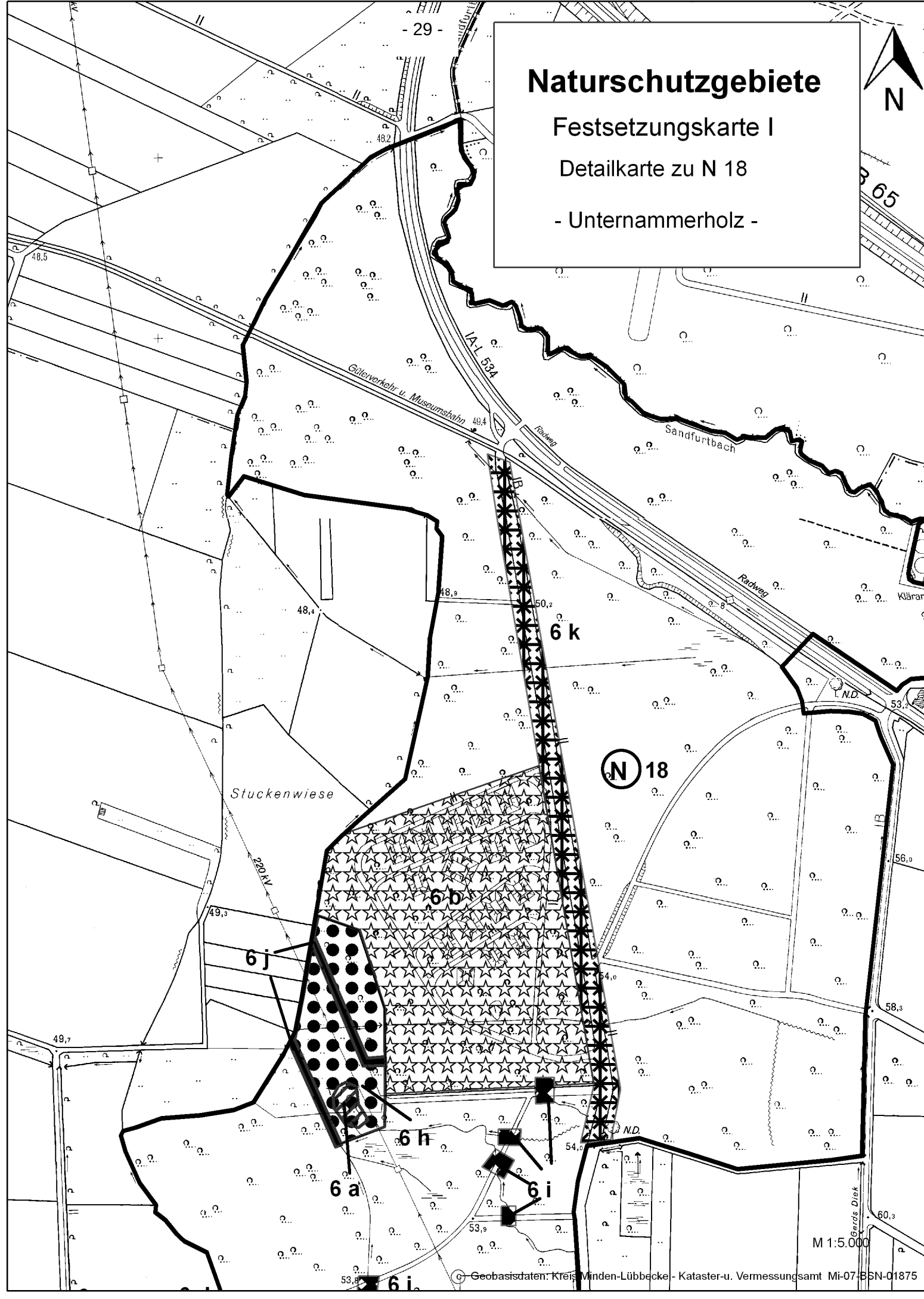
-
- h) Die auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6h** gekennzeichnete Fläche unter der Freileitung ist in Teilbereichen zu entkusseln, um die in kleinen Teilen vorhandene Feuchtbrache auszudehnen;
 - i) An den in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6i** gekennzeichneten Stellen ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen. Hierzu sind die vorhandenen Durchlässe entweder durch größere Durchlässe zu ersetzen oder, soweit möglich, in kleine Furten umzuwandeln;
 - j) Bei den in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6j** gekennzeichneten Gewässerabschnitten ist der natürliche, mäandrierende Bachverlauf wiederherzustellen indem die Bäche aufgeweitet werden und die Eigendynamik der Gewässer zugelassen wird;
 - k) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6k** gekennzeichnete Straße ist gänzlich oder wenigstens in Abschnitten zu entsiegeln und mit einer weniger breiten Schotterdecke zu versehen, um ihre Barrierewirkung zu verringern. In diesem Zuge sind die vorhandenen Durchlässe zu vergrößern, um die Durchgängigkeit der kreuzenden Fließgewässer herzustellen;
 - l) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6l** gekennzeichnete Betonbrücke ist zu entfernen und durch eine Holzbrücke, unter der das Gewässer offen hindurch fließen kann, zu ersetzen;
 - m) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6m** gekennzeichnete Durchlass ist zu entfernen und durch eine Furt zu ersetzen.

Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 18

- Unternammerholz -



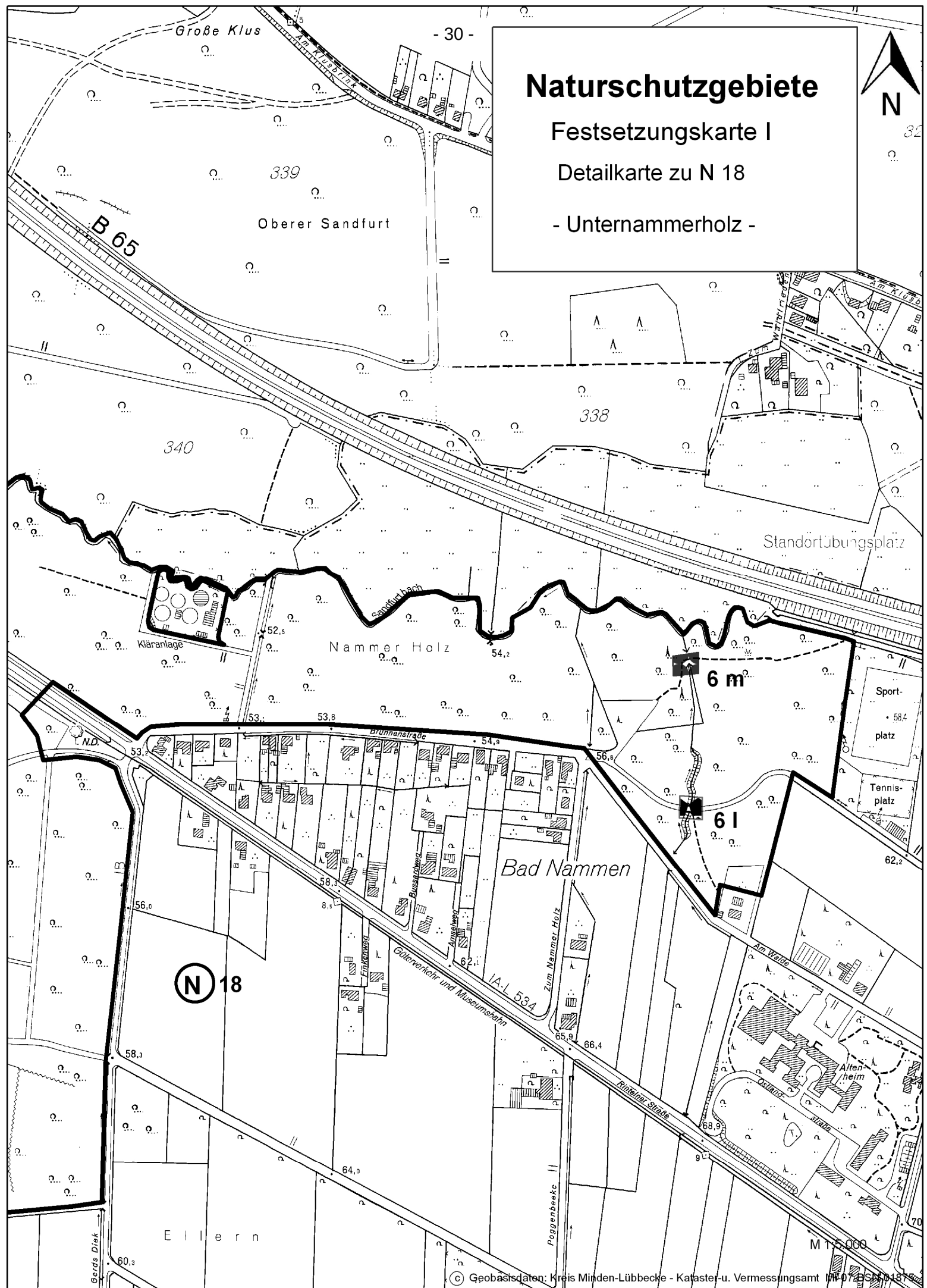
M 1:5.000

Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 18

- Unternammerholz -



Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 18

- Unternammerholz -

N

